

Betriebe aus der Logistik-Branche fallen unter die lfd. Nummer 153 der Abstandsliste zum Abstandserlass: „Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen“. Die Abstandsklasse V erfordert einen Abstand von 300 m zum nächstgelegenen Wohngebiet. Für den südlichen Bereich werden die Abstandsklassen „I-V“ bzw. „I-VI“ unzulässig festgesetzt. Hiermit werden die erforderlichen Schutzabstände zur weiter südlich gelegenen Wohnbebauung eingehalten.

Die in der Abstandsliste aufgeführten Schutzabstände können unterschritten werden, wenn im Einzelfall nachgewiesen wird, dass etwa durch besondere technische Maßnahmen oder wegen der Besonderheit der Einzelsituation eine Beeinträchtigung ausgeschlossen ist. Die Festsetzung der Ausnahmemöglichkeit nach § 31 BauGB im Bebauungsplan ermöglicht Betrieben Anlagenarten des nächstgrößeren Abstandes der Abstandsliste zu errichten. Diese Schutzabstände können unterschritten werden, wenn im Einzelfall nachgewiesen wird, dass etwa durch besondere technische Maßnahmen oder wegen der Besonderheit der Einzelsituation eine Beeinträchtigung ausgeschlossen ist.

Die Erleichterung ist deshalb möglich, weil im Einzelfall damit gerechnet werden kann, dass z. B. durch besondere technische Maßnahmen oder durch Betriebsbeschränkungen die Emissionen einer später zu bauenden Anlage soweit begrenzt oder die Ableitbedingungen so gestaltet werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden.

Das Vorliegen der Voraussetzungen zur Anwendung der Ausnahmeregelung sind im Einzelfall mit dem Staatlichen Umweltamt Münster abzustimmen (z.B. im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens). In diesen Fällen können entsprechende Immissionsprognosegutachten erforderlich werden.

Die Festsetzungen werden denen im Bebauungsplanverfahren Nr. 50 „Haltenberg-Ost II“, Ennigerloh-Mitte, getroffenen Festsetzungen für Industrie- bzw. Gewerbegebiete entsprechend im weiteren Verfahren aufgestellt.